WÖJ-LF03-LS01 Sachverhalte im Strafrecht analysieren

Situation

Sie sind Auszubildende zur Justizfachangestellten bzw. Auszubildender zum Justizfachangestellten im Amtsgericht Buchstädt.

Auch die Staatsanwaltschaft Buchstädt gehört zu den Abteilungen, in denen Sie während ihrer Ausbildung eingesetzt sind. Seit kurzem arbeiten Sie dort in der Ermittlungsabteilung I „Allgemeine Strafsachen und Schwurgerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Buchstädt und Salenburg“.

Die zuständige Staatsanwältin Frau Weinmann legt Wert darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vorkommenden Sachverhalte grundlegend verstehen. In letzter Zeit hat Frau Weinmann festgestellt, dass Auszubildende bei der Beurteilung von Sachverhalten im Strafrecht wenig strukturiert vorgegangen sind und ihre Ergebnisse nicht nachvollziehbar waren. In einer Besprechung möchte sie dies mit den Auszubildenden erörtern.

Frau Weinmann legt Ihnen verschiedene Ermittlungsakten vor und bittet Sie, die Sachverhalte hinsichtlich der Strafbarkeit einzuschätzen.

Aufträge

Analysieren Sie die vorliegenden Sachverhalte hinsichtlich der Strafbarkeit in einer strukturierten Form.

Erläutern Sie der Staatsanwältin in einer Besprechung Ihre Ergebnisse.

Datenkranz

Anlage 1

**Auszug aus der Ermittlungsakte 1:**

Sachverhalt:

Frau Leni Gauß, geboren am 10.10.1990, wohnhaft im Schlossenweg 77 in Salenburg, hat am 2. Februar diesen Jahres nachts um 2 Uhr nach einer Fastnachtsveranstaltung in Salenburg das Restaurant Waldperle in der Klostergasse 3 verlassen. Es schneite, und die Temperatur belief sich auf -2 Grad Celsius. Frau Gauß gibt an, keine Jacke dabei gehabt zu haben, da diese nicht zu ihrem Fastnachtskostüm passte. Sie führt weiter aus, dass sie sich heimlich die Jacke der Marlies Müller anzog, um warm eingepackt nach Hause laufen zu können und nicht zu frieren.

Nach Aussage der Beschuldigten Frau Gauß wollte sie die Jacke nicht behalten, sondern am nächsten Tag Frau Marlies Müller zurückbringen. Dagegen spricht, dass Frau Gauß ihrer Freundin, der Zeugin Emily Göttle erzählte, dass sie nun endlich die schöne Jacke der Marlies besitzen würde. Die Jacke wurde im Kleiderschrank im Schlafzimmer der Leni Gauß gefunden.



Foto: Jacke der Marlies Müller

Anlage 2

**Auszug aus dem Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Linus Wesser:**

Zum Sachverhalt vernommen, gibt der Beschuldigte Folgendes an:

„Mein Name ist Linus Wesser und ich wohne in der Waldgasse 3 in Buchstädt. Am 13. März diesen Jahres durchquerte ich den Stadtpark. Es war abends gegen 21 Uhr. Ich wollte nach Hause laufen. Zu besagtem Zeitpunkt fasste mich plötzlich ein maskierter Mann von hinten an der rechten Schulter an und hielt mich mit seiner linken Hand am linken Arm fest. Der Unbekannte verlangte in einem bedrohlichen Ton, dass ich ihm meinen Geldbeutel und mein Mobiltelefon herausgeben soll. Daraufhin schlug ich dem Angreifer mit der Faust ins Gesicht, um den Überfall abzuwehren. Der Unbekannte fiel daraufhin zu Boden und blutete aus der Nase. Der verletzte Mann zog seine Maske vom Gesicht und ich konnte den Angreifer als Bernd Schneider identifizieren. Da er am Boden lag, informierte ich die Polizei und den Notdienst. Der Arzt stellte bei Herrn Schneider einen Knochenbruch an der Nase fest. Es tut mir leid, dass Herr Schneider durch meinen Faustschlag die Nase gebrochen hat. Das wollte ich nicht. Ich wollte nur den Angriff von mir abwenden, damit ich fliehen kann.“

Anlage 3

**S T R A F A N T R A G**

I. Erläuterung zum Strafantrag

1. Gewisse Straftaten, z. B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, werden nur verfolgt, wenn die Geschädigten (in diesem Fall Sie) es wünschen und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringen. Nur dann ist eine Bestrafung möglich.
2. Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrags verzichten.   
   Diese Erklärung ist dann unwiderruflich.
3. Sind Sie noch unschlüssig, können Sie sich auch erst später für oder gegen einen Strafantrag entscheiden.  
   Die Antragsfrist beträgt 3 Monate nach Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.
4. Auf eine eventuelle zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.

II. Erklärung über die Stellung eines Strafantrages

wegen Körperverletzung

Anzeige vom 13.03. diesen Jahres

**Geschädigte(r)**

Name Schneider

Vorname Bernd

**Beschuldigte(r)**

Name Wesser

Vorname Linus

Geburtsdatum 29.03.1994

III. Strafantrag

Ich stelle als Geschädigte(r) / (gesetzliche/r) Vertreter/in Strafantrag.

Ich verzichte als Geschädigte(r) / (gesetzliche/r) Vertreter/in auf die Stellung   
eines Strafantrags.

Ich behalte mir als Geschädigte(r) / (gesetzliche/r) Vertreter/in die Stellung eines Strafantrags vor. Die Antragsfrist habe ich selbständig wahrzunehmen. Sie beträgt   
3 Monate nach Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.

Buchstädt, 13.03.20xx B. Schneider

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Entgegengenommen

Buchstädt, 13.03. diesen Jahres Eichinger, Petra, PHK

(Ort, Datum) (Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 4

**Auszug aus der Ermittlungsakte 3:**

Sachverhalt:

Herr Magnus Winkler, 13 Jahre alt und wohnhaft in der Luipoldstraße 34 in Buchstädt, wird zur Last gelegt, dass er am 05. April diesen Jahres am Nachmittag um 14.30 Uhr in der Marienstraße der Geschädigten Melanie Gammer gewaltvoll ihre Handtasche entriss. Er wollte sich mit dem Geld in der Geldbörse ein neues Videospiel kaufen. Ein Passant beobachtete den Vorfall und half Frau Gammer, ihre Handtasche zurückzuholen. Einige Passanten hielten Magnus Winkler vor dem Supermarkt „Wertvoll“ in der Marienstraße fest und informierten die Polizei. Bei der polizeilichen Untersuchung stellten die Beamten ein Messer in der Hosentasche des Magnus Winkler fest.

Foto: Messer

Anlage 5: Prüfschema zur Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung

**1. TATBESTAND**

nein

**1.1 Objektiver Tatbestand**

(äußere Merkmale einer Tat)

ja

nein

**1.2 Subjektiver Tatbestand**

(innerer Wille der Täterin bzw. des Täters zur Tat)

* Vorsatz
* oder Fahrlässigkeit
* oder sonstige subjektive Merkmale liegen vor

ja

**2. REchtswidrigkeit**

**ja**

Grundsatz:

**wichtig**

Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig.

ja

Verlangt das Gesetz, dass die Rechtswidrigkeit gesondert positiv festgestellt wird?

**Keine Strafbarkeit**

**nein**

Wird Rechtswidrigkeit positiv festgestellt?

nein

ja

Rechtfertigungsgründe

ja

liegen vor?

nein

**3. Schuld**

**wichtig**

Grundsatz:

Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, handelt im Regelfall auch schuldhaft.

ja

Ausnahmen:

ja

1. Schuldunfähigkeit ist gegeben

nein

ja

1. Entschuldigungsgründe liegen vor

nein

**Strafbarkeit**

Anlage 6: Ergänzende Fragen zum Prüfschema

**1. TATBESTAND**

* 1. **Der objektive Tatbestand**

Welcher Tatbestand nach StGB könnte hier vorliegen?

Welche objektiven (äußeren) Tatbestandsmerkmale werden im StGB genannt?

Sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt?

Bsp.: § 223 StGB Körperverletzung „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, …“

Die objektiven Tatbestandsmerkmale, die zu prüfen sind:

* + andere Person
  + körperlich misshandelt ODER an der Gesundheit geschädigt

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Thomas Luise eine Ohrfeige gibt.

* 1. **Der subjektive Tatbestand**

Warum hat der Täter die Tat ausgeführt? (innerer Willen der Täterin bzw. des Täters)

Liegt einer der folgenden Gründe vor?

Vorsatz:

Täter wusste, was er durch sein Tun die Tatbestandsmerkmale auslöst, und wollte die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllen. Der Vorsatz ist nach § 15 StGB immer strafbar.

Bsp.: Klaus schlägt Max aus Wut ins Gesicht. Klaus weiß, dass ein Faustschlag ins Gesicht eine Verletzung bei der anderen Person auslöst. Klaus will Max schlagen, da er es aus Wut tut. Klaus handelt vorsätzlich.

Fahrlässigkeit (§ 15 StGB, § 276 BGB)

Täter wollte den objektiven Tatbestand eigentlich nicht herbeiführen, aber er hat die ihm mögliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen. Die Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt, § 15 StGB.

Bsp.: Jemand fährt im Straßenverkehr statt der zulässigen 30 km/h mit einer Geschwindigkeit von 45 km/h und verletzt dabei einen anderen Verkehrsteilnehmer. In dem Fall wollte er die andere Person nicht vorsätzlich verletzten, löste aber durch sein fahrlässiges Handeln die Verletzung aus.

Sonstige subjektive Merkmale:

Ist ein subjektives Merkmal (das sich auf den Täter bezieht) erfüllt, das in dem Paragraphen zum objektiven Tatbestand genannt wird?

Bsp.: § 242 StGB Diebstahl „… die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen…“

Ein weiteres subjektives Merkmal neben dem Vorsatz ist die Enteignungskomponente. Der Täter will sich die gestohlene Sache selbst oder einer dritten Person zueignen.

**2. REchtswidrigkeit**

Grundsatz: Werden die Merkmale eines Tatbestands verwirklicht?

Dann handelt der Täter im Regelfall auch rechtswidrig gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

**oder**

Liegt eine Ausnahme zur Rechtswidrigkeit vor?

1. Muss die Rechtswidrigkeit laut Gesetz positiv festgestellt werden?

Wenn im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, welche Voraussetzungen für eine Rechtswidrigkeit erfüllt sein müssen, müssen diese geprüft werden.

Bsp.: § 240 Abs. 2 StGB Nötigung „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“ Dies bedeutet, dass die Nötigung nach dem Gesetz nur rechtswidrig ist, wenn sie verwerflich ist. Verwerflich wäre es, wenn die Zweck-Mittel-Relation nicht verhältnismäßig wäre.

1. Liegen Rechtfertigungsgründe vor, z. B.:
   * Notwehr (§ 32 StGB)  
     Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
   * Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)  
     Ein Notstand ist eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Eigentum etc. Es geht hier nicht um einen menschlichen Angriff. Es geht darum mit einem angemessenen Mittel die Gefahr abzuwenden.
   * Einwilligung (§ 228 StGB)  
     Bsp.: Der Schönheitschirurg nimmt eine Lidstraffung bei einer Patientin vor. Das wäre eine Körperverletzung. Hat die Patientin allerding vorher wirksam dem zugestimmt, liegt der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vor.
   * Besitzwehr/Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB)  
     Bsp.: Der Eigentümer entreißt dem Dieb, der gerade sein Fahrrad klauen will, das Fahrrad wieder.
   * Erziehungsrecht (§ 1631 BGB)  
     Der gesetzliche Vertreter hat das Recht und die Pflicht im Rahmen der Personensorge die Kinder zu erziehen. In Absatz 2 sind die Grenzen des Erziehungsrechts aufgeführt, bspw. Gewalt.
   * Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht (§ 758 Abs. 2 ZPO)  
     Wenn in Ausübung der Dienst- oder Amtspflicht ein Rechtsgut verletzt wird. Bsp. Die Polizei muss eine Haustür im Rahmen eines Einsatzes gewaltsam öffnen.
   * Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)  
     Die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahmen sind:
   * Täter auf frischer Tat ertappt oder verfolgt
   * Täter ist der Flucht verdächtig oder seine Identität kann nicht sofort festgestellt werden
   * Dauer: bis die Polizei eintrifft
   * Wer: jedermann

Wie: verhältnismäßig

**3. Schuld**

Ist der Täter schuldfähig?

Grundsatz: Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, handelt im Regelfall auch schuldhaft.

**oder**

Liegt ein Grund vor, warum der Täter nicht schuldfähig ist?

1. Gründe für Schuldunfähigkeit (§§ 19, 20 StGB):
   * Kinder, die bei Begehung der Tat unter 14 Jahren alt sind
   * kein Unrechtsbewusstsein
   * keine Steuerungsfähigkeit
   * schwere seelische Störung

Bsp.:

* + Schizophrenie: A hört Stimmen, die ihm befehlen, jemanden zu verletzen.
  + Alzheimer: A erkennt seinen Sohn nicht mehr und handelt aus Panik
  + Alkohol: A hat über 3,0 Promille und begeht eine Tat 🡪 evtl. schuldunfähig 🡪 Vollrausch (§ 323a StGB): Wenn man sich bewusst in diesen Zustand versetzt hat, kann das trotzdem strafbar sein.

**oder**

1. Entschuldigungsgründe
   * Überschreitung der Notwehr § 33 StGB  
     Wenn eine Notwehrlage vorliegt und die Notwehrhandlung das erforderliche Maß übersteigt, kann die Tat entschuldigt werden, wenn sie aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken begangen wird.
   * Entschuldigender Notstand § 35 StGB   
     Es muss eine Notstandslage vorliegen und die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein, bedeutet die Notstandshandlung als letzter Ausweg.

Anlage 7: Strafgesetzbuch (StGB)

Anlage 8: Auszug aus einem Fachbuch

**Vorgehenswiese bei der Analyse eines Sachverhalts im Strafrecht**

Bei der Analyse eines vorgegebenen Sachverhalts im Strafrecht kommt es darauf an, strukturiert und logisch auf die Strafbarkeit einer oder mehrerer Personen zu prüfen. Grundlage dafür ist das Prüfschema.

Jede strafrechtliche Prüfung beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung des Sachverhalts und einer Prüffrage, z. B. „Hat sich A wegen Erpressung strafbar gemacht?“

Danach folgt eine systematische Prüfung in drei Hauptschritten:

1. Tatbestand (objektiver und subjektiver Tatbestand)
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

Für jeden dieser Hauptschritte wird eine eigene Fragestellung formuliert, z. B. „Ist der objektive Tatbestand gemäß § 253 StGB erfüllt?“

Anschließend wird bei jedem Hauptschritt der Sachverhalt genau analysiert und begründet, ob dieses Prüfmerkmal erfüllt ist.

Jeder Hauptschritt der Prüfung schließt mit einem kurzen Zwischenergebnis ab.

Am Ende steht ein klares Gesamtergebnis, das die Strafbarkeit abschließend bewertet.